





Son Soffen, in Regulation Cons

Sergog zu Sachsen, id Westphalen, Lands Graf in Thüringen, nneberg, Grafzu der Mark c.

igen hiert in Erfahrung gekommen, daß, ig des Silbers aus Unsern Fürstlichen dung zeithero nicht allerdings nach: Unterthanen, als ausländischen Peh Unsern Städten und auf dem Landa sey. Nachdem Wir nun solchem schn nicht gemennet sind, bevorab, da zum Verkauss vorräthige Silber besten vermünstet werden kan;

Als begehren Bir hierimtlichen Unterthanen ohne

Son Soffes Inaden Mir Friederich,

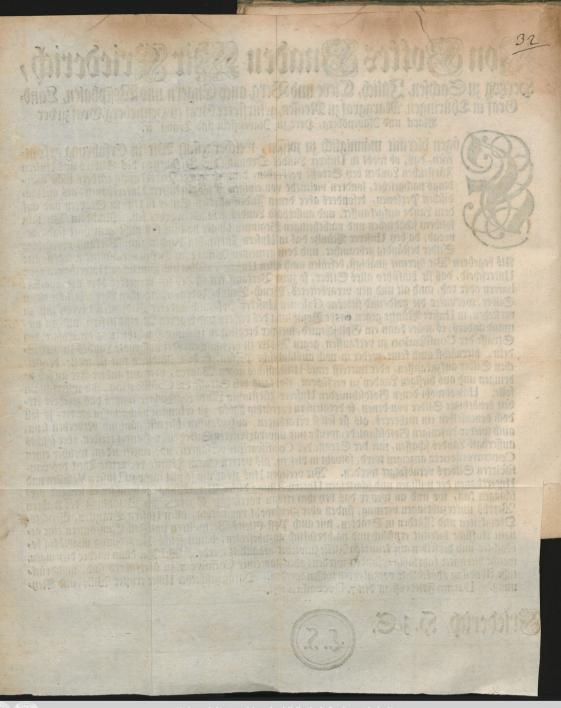
Herkog zu Sachsen, Julich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-Graf in Thüringen, Marggrafzu Meissen, gefürsteter Grafzu Henneberg, Grafzu der March und Ravensberg, Derr zu Ravenstein und Tonna, 2c.

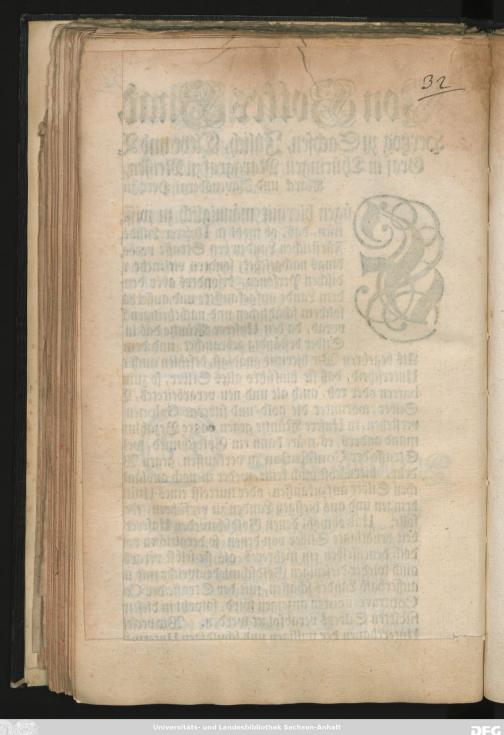
ügen hiermit manniglich zu wissen, welchergestalt Wir in Erfahrung gekommen, daß, ob wohl in Unserer Landes. Dednung die Verschung des Silbers aus Unsern Fürstlichen Landen ben Strasse verbothen, dennoch solcher Verordnung zeithero nicht allerdings nachgelebet, sondern vielmehr von einigen so wohl Unserer Unterthanen, als auständischen Personen, besonders aber denen Juden allerlen Silber in Unsern Städten und auf dem Lande aufgekausset, und ausserhalb Landes gebracht worden sen. Nachdem Wir nun solchem schädischen und nachtheitigen Beginnen langer nachzusehen nicht gemeinet sind, beworab, da ben Unserer Münse das in Unsern Fürstlichen Landen zum Versauss worathige Silber beständig gebrauchet, und dem gemeinen Wesen zum Besten vermünstet werden kan;

Als begehren Bir hiermit gnadigft, befehten auch allen Unfern Vafallen und famtlicen Unterthanen ohne Unterfcheid, daß fie hinfuhro alles Gilber, fo jum Berkauff feil ift, es fen vergoldet oder unvergoldet, barren oder roh, auch alt und neu verarbeitetes, Bruch Brand, Faden gefchmolgen oder ungefchmolgen Silber, worunter die gold- und filberne Galonen Unferer Bof- auch anderer Bedienten Livrée mit gu verfiehen, in Unfere Munke gegen baare Bezahlung des rechten und mahren Berthe liefern, und an niemand anders, es ware dann ein Golofdmied, welcher dergleichen ju feiner Sandthierung benothiget, ben Straffe der Confiscation zu verfauffen, gegen Baare zu verfaufchen, oder aufferhalb Landes zu verhandeln, hiernachst auch teine, weder in noch auständische Person, sie habe Rahmen wie fie wolle, dergleithen Silber aufzukauffen, oder mittelft eines Umtaufches gegen Baaren, oder auf andere Art an fich zu bringen und aus hiefigen Landen ju verführen, ebenfalls ben Straffe der Confiscation, fich unterfangen folle. Und obwohl denen Goldschmieden Unferer Fürstlichen Lande obgedachter magen das zu ihrer Arbeit benothigte Gilber von denen, fo dergleichen vorrathig haben, zu erfauffen nachgelaffen bleibet, fo foll doch denenfelben ein mehreres, als fie felbst verarbeiten, aufzukauffen hiermit gantzlich verbothen sepn, auch wieder Diejenigen Goldfdmiede, welche mit unverarbeiteten Silber einen Sandel treiben, oder foldes aufferhalb gandes schaffen, mit der Straffe der Confiscation verfahren, und einem jeden, welcher einen Contravenienten anzeigen wird, sowohl in diesem, als vorerwehnten Fallen, der dritte Theil des confiscirten Gilbers verabfolget werden. Bir verfeben Und zwar um fo viel mehr zu Unfern Vasallen und Unterchanen der willigen und fculdigen Unterwerffung diefer Berordnung, je weniger es jemand vers schlagen kan, wo und an wen er das ben ihm etwan vorrachige Silber gegen Bezahlung des mahren Berthe unterzubringen vermag, finden aber gleichwohl vor nothig, allen Unfern Beainten, Gerichts-Obrigfeiten und Rathen in Stadten, wie auch Poft-Bleits. Berwaltern und Boll-Ginnehmern eine genaue Aufficht hiermit ernftlich und nachdrudlich anzubefehlen, damit folde Verordnung unabläßig beobachtet, und derfelben auf feinerlen Beife zuwieder gehandelt werde. Bie Bir dann wieder diejenigen, welche hierunter fahrlaßig erfunden werden, oder gar einer Connivenz zu überführen find, nachbrudliche Ahndung ohnfehlbar vorzutehren wiffen werden. Davan geschiehet Unser ernfter Bille , und Men-Datum Friedenstein den 7. Decembris 1751.

Friederich, H.z. z. S.



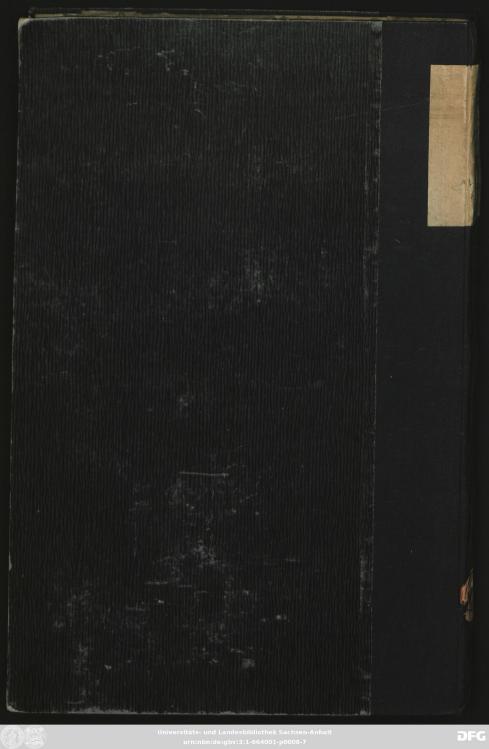




Wol 1367 8 4°

KD18





okriederich, vergog zu Sachsen, id Westphalen, Land-gara c.

Yellow

hiert in Erfahrung gekom-daß, ig des Silbers aus Unsern Hichenronung zeithero nicht allers nach: Unterthanen, als auslanen Peh Unsern Städten und auf Lands sen. Rachdem Wir nun em schn nicht gemennet sind, be-6, da sum Verkauff vorräthige er besten vermunket werden fan; r hierimtlichen Unterthanen ohne